



Gemeinde Neuenkirchen

Fachbereich III / Planen u. Bauen



Information für die Bauherren

Bei der Bebauung von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu beachten:

Grundstücksentwässerungsanlage

Für den Anschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation ist die Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen einzuholen. Dazu ist der „Antrag auf Anschluss meines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation“ zu stellen.

Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsleitung ist besonders auf einen fachgerechten Anschluss an das vorliegende Entwässerungssystem (Mischwasserkanal oder Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) zu achten.

Das Ableiten von Niederschlagswasser und Grundwasser (z. B. für die beim Bodenaushub des **Kellers** angelegte **Drainageleitung**) über den Schmutzwasserkanal ist verboten.

Grundsätzlich ist für die Schmutz-, Misch- und Regenwasserleitung eine frei zugängliche **Inspektionsöffnung** (z.B. Revisionsschacht) außerhalb des Gebäudes herzustellen.

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er eine frei zugängliche, funktionstüchtige **Rückstausicherung** gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.

Das auf dem Grundstück anfallende **Niederschlagswasser** ist vollständig auf dem Grundstück zu fassen und der Niederschlagswasserkanalisation zuzuleiten oder auf dem Grundstück zu versickern. Dieses gilt auch für Grundstückszufahrten und Zugänge.

Für die **Versickerung** von **Niederschlagswasser** ist über die Gemeinde Neuenkirchen eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beantragen. Eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gegeben sein. Vordrucke sind auf der Homepage des Kreises Steinfurt zu finden: www.kreis-steinfurt.de

Gemäß den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen hat vor Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ein **Nachweis der sach- und fachgerechten Herstellung** der Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Zustands- und Funktionsprüfung (sog. Dichtheitsprüfung) zu erfolgen und die Bescheinigung ist dem Fachbereich III – Planen und Bauen vorzulegen.

Hinsichtlich der Versorgungsanschlüsse sind folgende Versorgungsunternehmen zuständig:

Wasser:	Gemeindewerke Neuenkirchen GmbH	Tel: 05973/926-41
Strom /Gas:	Westnetz GmbH	Tel: 0800/93786389

Anbindung an die öffentliche Straße

Damit sich im Zusammenhang mit dem späteren Straßenendausbau keine größeren Höhendifferenzen zwischen der späteren Straße und dem Grundstückszugang und der Grundstückszufahrt ergeben, sind die Höhen der Straßenachse und der benachbarten Grundstücke sachgerecht zu berücksichtigen.

Häufig besteht seitens der Bauherren der Wunsch, neben dem Grundstückszugang bzw. der Garagenzufahrt den unbefestigten Bereich zwischen Fahrbahn und Grundstück zu befestigen. Soweit das Straßenoberflächenwasser bisher nur im unbefestigten Straßenrandbereich versickern konnte, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass dieses auch weiterhin möglich bleibt. Von daher ist zu berücksichtigen, dass der Randbereich tiefer liegt als die Straßenkante (leichte Muldenform) und eine versickerungsfähige Oberfläche aufweist. Bewährt hat sich hierbei eine befestigte Oberfläche aus Rasengittersteinen.

Es darf nicht sein, dass das Oberflächenwasser aufgrund einer Versiegelung des Randbereiches (z.B. durch Pflasterung) zurück auf die Straße oder zum Nachbargrundstück geleitet wird.

Sollten **neue Grundstückszufahrten** erforderlich sein, ist ein Antrag an den Fachbereich III – Planen und Bauen zu stellen.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Informationsblatt eine Orientierungshilfe gegeben zu haben und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Baumaßnahme.

Vordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen: *www.neuenkirchen.de*

Ihr Fachbereich III - Planen u. Bauen